

21.06.2021
4/2021



Amtliche Mitteilung



zugestellt durch Post.at

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Als Bürgermeister unserer Gemeinde erlaube ich mir wieder auf verschiedene Dinge hinzuweisen, notwendige Termine bekannt zu geben und ersuche diese auch vorzumerken.

Bürgermeister Ing. Franz Gabeder

Müllablagerung

Leider mussten wir in letzter Zeit wieder öfter feststellen, dass sich illegale Müllablagerungen und Entsorgungen an diversen Plätzen, Bushaltestellen/Jugendtreff (**dort befinden sich sogar Mistkübel**) oder in freier Natur häufen. Müll wird einfach "entsorgt". Einigen Bürgern scheint die Umwelt herzlich egal zu sein. Aufgrund der Mengen sind enorme Arbeits- und Entsorgungskosten für

die Gemeinde die Folge. Illegale Müllablagerungen jeglicher Art sind verboten. Werden die Verursacher erwischt, werden diese rigoros strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und es drohen hohe Strafen.

Wir weisen darauf hin, dass GemeindebürgerInnen Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Altreifen, Sperrmüll, Elektronikschrott, etc.

kostenlos bzw. zu besonders ermäßigten Tarifen beim **Altstoffsammelzentrum** anliefern können.



Grün- und Strauchschnitt

Mit Juli 2021 wird im Bezirk Vöcklabruck die gemeindeübergreifende Grün- und Strauchschnittsammlung umgesetzt.

Das bedeutet, dass der Bezirksabfallverband Vöcklabruck zukünftig die Verwertung des gesammelten Grün- und Strauchschnittes übernimmt.

Daher ist ab 01. Juli 2021 KEINE gratis Dirketanlieferung mehr bei der Kompostieranlage Trem-

mel möglich. Die Abgabe erfolgt bis auf Weiteres beim Bauhof der Gemeinde Aurach am Hongar.

Gegen Bezahlung kann man jedoch weiterhin zur Kompostieranlage Tremmel liefern!

AB Herbst 2021 kann man seinen Grün- und Strauchschnitt auch in den neu gebauten ASZ Seewalchen und Vöcklabruck abgeben. Im ASZ Vöcklabruck benötigt man aller-

dings dafür eine Berechtigungskarte. Diese kann am Gemeindeamt angefordert werden.

Hundehaltung und Hundekot

Das OÖ. Hundehaltegesetz wurde geschaffen, um Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde möglichst zu vermeiden. Daher wurden für die Haltung von Hunden klare Regelungen formuliert und im OÖ. Hundehaltegesetz festgehalten.

Genaue Spielregeln für das Zusammentreffen von Hunden mit Menschen und Tieren vermeiden Zwischenfälle und tragen so zu einem besseren Ruf der Vierbeiner und in weiterer Folge zu mehr Verständnis und weniger Angst bei. Selbstverständlich muss klar sein, dass ausschließlich der Mensch Verantwortung für die vierbeinigen Freunde übernehmen kann. An öffentlichen Orten im Ortsgebiet (innerhalb der Ortstafeln „Ortsanfang“ und „Ortsende“ aber auch außerhalb dieser in bebauten Gebieten ab 5 Wohnhäusern) müssen Hunde an

der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Leinen und Maulkorbpflicht besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, auf gekennzeichneten Spielplätzen, bei größeren Menschenansammlungen (ab ca. 50 Personen) wie z.B. Parks, Gaststätten, Kirchen, sonstigen Veranstaltungen. Die Hundeleine muss der Größe und dem Gewicht des Hundes entsprechend fest und höchstens 1,5 m lang sein.

Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund den Fang öffnen und atmen kann, jedoch weder beißen noch den Maulkorb abstreifen kann.

Wir alle wollen eine Umwelt ohne Hundstrümmer! Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen. Außerdem kann Hundekot zu schweren Erkrankungen bis hin

zum Tod von Rindern führen, wenn mit Hundekot vermengtes Gras verfüttert wird. Es wird daher hingewiesen die Hunde nicht in den Wiesen/Wäldern frei herumlaufen zu lassen.

Ein Vergehen gegen das OÖ. Hundehaltegesetz ist kein Kavaliersdelikt und kann bis zu € 7.000,- Geldstrafe kosten! Im Extremfall kann die Hundehaltung sogar untersagt werden. Die Gemeinde Aurach am Hongar wird ihr bekannte Verstöße gegen das Hundehaltegesetz unverzüglich zur Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde bringen. Wir ersuchen alle Hundehalter die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes einzuhalten und so zu einem konfliktfreien Miteinander beizutragen.

**GEM
2GO** Die
Gemeinde
Info und
Service App

Rasenmähzeiten

Die Gemeinde möchte daran erinnern, dass zu nachstehenden Zeiten auf den Betrieb von mit **Verbrennungs- bzw. Elektromotoren angetriebenen Gartengeräten** (wie z.B. Rasenmäher,

Häcksler, Kreissägen usw.) verzichtet werden soll:
Mittags
von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstagnachmittag
ab 15:00 Uhr
an Sonn- und Feiertagen **ganztäglich**

Im Sinne einer guten Nachbarschaft bitten wir um Beachtung der angegebenen Zeiten!

Grünlandförderung

Im Voranschlag der Gemeinde Aurach am Hongar wurde eine Grünlandförderung in der Höhe von € 7.267,- vorgesehen. Wir ersuchen die Grundbesitzer

sämtliche Veränderungen der Pachtverhältnisse dem Gemeindeamt bis **Donnerstag, 15. Juli 2021** bekannt zu geben. Die von der Gemeinde beschlossene Grünlandför-

derung wird wieder dem Bewirtschafter der Grundstücke und nicht dem Besitzer ausbezahlt.

Beihilfe zur künstlichen Besamung

Tierbesitzer, die von der künstlichen Besamung Gebrauch machen, haben für die Erlangung der Beihilfe von der Gemeinde die Be-

samungsscheine für das 2. Halbjahr 2020 bis **spätestens Donnerstag, 15. Juli 2021** abzugeben.

Eine Abgabe nach dem angeführten Termin kann nicht mehr berücksichtigt werden!

Sichtbehinderung durch Bäume, Sträucher, Hecken etc. sowie Pflege von Grundstücken

Die Gemeinde Aurach am Hongar möchte auch heuer wieder darauf hinweisen, dass durch Hecken und Sträucher, die auf Verkehrsflächen ragen, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird. Häufig sind dadurch Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungen usw. kaum mehr sichtbar. Die Grundeigentümer sind nach der Straßenverkehrsordnung verpflichtet: „Bäume, Sträucher, Hecken und dgl., welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs behindern oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßen-

verkehr dienenden Anlagen beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.“

Beim Gemeindeamt Aurach am Hongar werden immer wieder Beschwerden über Grundstücke eingebracht, die nicht gepflegt werden, diese stellen nicht nur für die Nachbarn ein besonderes Ärgernis vor. Bebaute und unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, dass keine Verwilderung, Verunstaltung und keine Störung des Orts- u. Landschaftsbildes eintritt.

Die Gemeinde Aurach am Hongar ersucht daher alle Grundbesitzer mit Nachdruck, Bäume, Sträucher und Hecken und dgl., die ins öffentliche Gut ragen bzw. die Sicht behindern, zurückzuschneiden bzw.

anzusetzen oder anzubauen. Weiter ersucht die Gemeinde alle Gemeindebürger um die Pflege ihrer Grundstücke bzw. angrenzenden Weggrundstücken bzw. öffentlichen Wegen (Feldwege).

Gleichzeitig möchte sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang aber bei all jenen Grundstückseigentümern herzlich bedanken, die sich darum bemühen und ihre Liegenschaft zum Teil mit sehr viel Aufwand pflegen und entsprechend gestalten und somit einen wesentlichen Beitrag für ein schönes Orts- bzw. Landschaftsbild leisten.

Vielen Dank!

Katzenkastration

Katzenkastration ist ein wichtiger Beitrag zum aktiven Tierschutz!

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

(Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungungsverordnung). Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche Katzen), die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden. Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind. In Österreich leben viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese verwil-

derten Hauskatzen leben dann als Streunerkatzen und vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Für die nachhaltige und konsequente Reduktion der Anzahl der Streunerkatzen ist es entscheidend, dass keine unkastrierten Tiere neu hinzukommen. Die Kastration der eigenen Katze(n) ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der „Streunerkatzenproblematik“. Die Kastration von Katzen verhindert aber nicht nur die ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für deren Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunen weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko durch Verletzungen, den Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Ebenso entfällt in den meisten Fällen das übelriechende Markieren.

Die Kastration von Katzen ist übri-

gens ein Standardeingriff, der von Tierärzten/Tierärztinnen häufig durchgeführt wird und zu den Routineoperationen zählt.

Fazit: Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar. Sie erhöht die Lebenserwartung der Tiere, hat viele Vorteile für deren Gesundheit und ist außerdem für Katzen mit Zugang ins Freie verpflichtend.

Drⁱⁿ Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ
4021 Linz • Bahnhofplatz 1
Tel.: (+43 732) 77 20-142 81
E-Mail:
tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at



Zivilschutztipps

Auf unserer Homepage www.aurach.at finden Sie Tipps zu folgenden Themen:

- Hitze
- Baden
- Urlaub



OBERÖSTERREICHISCHER
ZIVILSCHUTZ

Waldbrandschutzverordnung

Für den Bezirk Vöcklabruck wurde von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440./1975 in der geltenden Fassung eine Verordnung, betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Vöcklabruck erlassen und zwar:

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten. Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Übertretungen dieser Verordnung werden bestraft. Die Verordnung tritt mit 22.06.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.

Information Caritas

Neu: Anfangs-Pauschale von 5 Euro pro Stunde für Caritas-Familienhilfe

Seit 70 Jahren gibt es die Familienhilfe. Die Caritas OÖ holte die Idee von den Niederlanden nach Oberösterreich. Begonnen mit zwei Mitarbeiterinnen, begleiten heute rund 200 Familienhelferinnen pro Jahr bis zu 1.300 Familien im Land OÖ. Der Grundauftrag hat sich in den sieben Jahrzehnten nicht verändert: Für Familien da sein, wenn diese Unterstützung in schwierigen Situationen benötigen.

Familienhelfer*innen betreuen die Kinder in der Familie und versorgen den Haushalt. In den 50er und 60er Jahren war es für die Familienhelferinnen die große Herausforderung, die kinderreichen Familien satt zu bekommen. Heute sind die

Caritas-Mitarbeiterinnen mit anderen Herausforderungen konfrontiert, weil sich die Rahmenbedingungen für Familien in den letzten Jahrzehnten stark verändert haben: Großeltern sind in der Regel noch berufstätig und wohnen oft nicht im gleichen Ort. Ebenso sind beide Elternteile berufstätig und Mütter kehren früh wieder in ihren Beruf zurück. Viele sind alleinerziehend. Akute Erkrankungen, Unfälle oder schwere chronische Krankheiten von Elternteilen oder von Kindern können unter diesen Voraussetzungen nicht mehr ausschließlich in der Familie bewältigt werden. Auch psychische Probleme können zu kritischen Situationen in Familien führen.

Der Tarif für die Familienhilfe ist nicht nur sozial gestaffelt, sondern

seit Jahresbeginn gibt es als „unkomplizierte erste Hilfe“ sogar eine Pauschale: In den ersten 21 Stunden fallen lediglich 5 Euro pro Stunde an. Nähere Informationen:

www.mobiledienste.or.at

Zum 70-jährigen Jubiläum haben die Caritas-Mitarbeiterinnen ein **Vorlesebuch für Kinder** gestaltet. Es kann gegen eine Spende zu Gunsten der Mobilen Familiendienste am Teamstützpunkt der Caritas-Familienhilfe für die Bezirke Gmunden und Vöcklabruck erworben werden: Druckereistraße 4, 4810 Gmunden; Tel.: 07612 908 20. Angefordert werden kann es auch unter carolin.eckerstorfer@caritas-linz.at.



OÖ Kinderbetreuungsbonus

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus wird Eltern (Elternteil) zuerkannt, die mit ihrem Kind (ihren Kindern) im gemeinsamen Haushalt leben und den bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergarten nicht nützen.

Wer wird gefördert?

Jene, die das Angebot des beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen. Beantragt werden kann die Förderung mit dem 3. Geburtstag (37. Lebensmonat) eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Dieses beginnt mit dem auf den 5. Geburtstag folgenden Kindergarten-Arbeitsjahr.

Wie wird gefördert?

Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind 700 Euro bzw. für ab 1.1.2016 geborene

Kinder 900 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Die Eltern geben bei der Antragstellung das voraussichtliche Datum des erstmaligen Kindergartenbesuches an. Bereits nach Antragstellung wird ein Teilbetrag überwiesen. Mit dem Nachweis des Beginns des Kindergartenbesuches wird der zweite Teilbetrag für die Monate der Nicht-Inanspruchnahme des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens ausbezahlt. Die Förderung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal für ein Jahr rückwirkend zur Auszahlung gebracht.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Nicht-Inanspruchnahme eines Kindergarten- oder Krabbelstübchenplatzes (Kinderbetreuung nach § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und

-betreuungsgesetz oder einer Sonderform nach § 23 Oö. KBBG). Der Kinderbetreuungsbonus wird ohne Einkommensgrenzen ausbezahlt und ist auf EU-Inländer beschränkt.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Kultur und Gesellschaft
Abteilung Gesellschaft Familienreferat Förderungen
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Telefon (+43 732) 77 20-187 72
Fax (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail familienreferat@ooe.gv.at

REGATTA-Bellage für Gemeindezeitung
Juni / Juli 2021



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

Bundesministerium
Landwirtschaft, Regional-
und Tourismus

LE 14-20



Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau REGATTA informiert!

REGATTA – neue LEADER-Förderperiode 2021-27 gestartet!

9 neue EU-LEADER-Förderprojekte bereits in Umsetzung

Im Vorstand und Projektauswahlgremium der REGATTA wurden seit Beginn der neuen Förderperiode 2021-27 bereits 9 neue LEADER-Förderprojekte beschlossen. Für deren Realisierung stehen 462.000 Euro LEADER-Fördermittel bereit.

Projektübersicht auf www.regatta.co.at



Sport- und Freizeitwege –
Qualitätsverbesserung, Besucherlenkung



Attersee Bäder Card– Neugestaltung
Zugänge, Digitalisierung, Besucherlenkung



Interaktive digitale
Regionsdarstellung – 360° Welten

Sport-und Freizeitwege Attersee-Attergau Qualitätsverbesserung, Besucherlenkung

Mit einem Kostenaufwand von 100.000 Euro und einer 60%-Förderung in LEADER werden die Wege - insbesondere in den Bereichen Hongar-Gahberg, Buchberg, Attergau - zu attraktiven 4-Jahreszeiten-Wegen verbessert. Dabei wird eine konsequente Besucherlenkung umgesetzt. Acht Gemeinden sind am Projekt beteiligt.



Frankenmarkt, Vöcklamarkt – neue Mitgliedsgemeinden der REGATTA

Die beiden Marktgemeinden Frankenmarkt (3.709 EW) und Vöcklamarkt (5.087 EW) wurden in der REGATTA-Vollversammlung am 20.05. einstimmig als neue Mitgliedsgemeinden aufgenommen. Beide Gemeinden können nun auch am LEADER-Förderprogramm teilnehmen.

Bild: Die 4 neuen Vorstandsmitglieder von Vöcklamarkt und Frankenmarkt / 1. Reihe: v.l. Bgm. Alois Six, Christine Pötzelsberger, Regina Graef, Bgm. Peter Zieher mit Regatta-Management und Bezirkshauptmann Johannes Beer

REGATTA sucht Geschäftsführer / in

Wir suchen eine offene, kontaktfreudige Person mit Erfahrung im Projektmanagement, die gerne gemeinschaftliche Projekte mitentwickelt, Menschen mit Ideen motivieren kann und mit Engagement eine nachhaltige Regionalentwicklung in den 14 Gemeinden der Attersee-Attergau Region vorantreiben will.

Wochenstunden: mind. 30h

Dienstort: Seewalchen a.A.

Dienstbeginn: 01.01.2022

Gehalt: in Anlehnung an Gemeindebedienstete; Verhandlungsbasis: 3.200,- brutto (40h)

Stellenausschreibung auf www.regatta.co.at

Wäre meine Projektidee ein mögliches LEADER-Förderprojekt?

Viele Projekte sind in LEADER grundsätzlich förderfähig. Bitte nehmen Sie für ein unkompliziertes „Erstgespräch“ telefonisch Kontakt auf: **Regionalentwicklungsverein Attersee-Attergau REGATTA, Hauptstraße 17, 4863 Seewalchen, Mail: leader@regatta.co.at, www.regatta.co.at, Tel.: 07662-29199 oder 0664-5016505 (Mag. Leo Gander)**

